

# **Verordnung**

## **über die eidgenössische Berufsmaturität**

### **(Berufsmaturitätsverordnung, BMV)**

vom ... Entwurf VN vom 24.4.2008, Vorschläge nach der Sitzung der Expertengruppe vom 13. Januar 2009;

Stand 28. Januar 2009

---

*Der schweizerische Bundesrat,*

gestützt auf Artikel 25 Absatz 5 des Berufsbildungsgesetzes vom 13. Dezember 2002<sup>1</sup>,  
*verordnet:*

## **1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1** Gegenstand

Diese Verordnung regelt für die eidgenössische Berufsmaturität insbesondere:

- a. den Aufbau des Unterrichts;
- b. die Anforderungen an die Bildungsgänge;
- c. die Leistungsbewertung im Laufe der Ausbildung;
- d. die Berufsmaturitätsprüfung;
- e. die Anerkennung von Bildungsgängen durch den Bund.

### **Art. 2** Eidgenössische Berufsmaturität

Die eidgenössische Berufsmaturität umfasst:

- a. eine berufliche Grundbildung, zertifiziert durch ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis; und
- b. eine darauf aufbauende und sie ergänzende erweiterte Allgemeinbildung.

### **Art. 3** Ziele

<sup>1</sup> Ziel der Berufsmaturität ist es, die Absolventinnen und Absolventen einer beruflichen Grundbildung auf ein Studium an einer Fachhochschule und auf anspruchsvolle Aufgaben in Wirtschaft und Gesellschaft vorzubereiten und sie zu der erforderlichen geistigen Offenheit und persönlichen Reife zu führen.

<sup>2</sup> Der Berufsmaturitätsunterricht unterstützt den Aufbau systematischer Wissensstrukturen auf der Grundlage berufsorientierter Kompetenzen und dem beruflichen Erfahrungshintergrund der Lernenden. Er fördert das selbständige und nachhaltige Lernen sowie die ganzheitliche Weiterentwicklung und das interdisziplinäre Arbeiten der Lernenden.

<sup>3</sup> Inhaberinnen und Inhaber eines eidgenössischen Berufsmaturitätszeugnisses sind befähigt:

- a. ein Fachhochschulstudium aufzunehmen;

---

<sup>1</sup> SR 412.10

- b. die Welt der Arbeit mit ihren komplexen Prozessen zu erkennen, zu verstehen und sich darin zu integrieren;
- c. berufliche Tätigkeiten und Erfahrungen mit den Gegebenheiten der Umwelt zu reflektieren, zu vernetzen und zu beurteilen;
- d. Verantwortung gegenüber sich selbst, den Mitmenschen, der Gesellschaft, der Wirtschaft, der Kultur, der Technik und der Natur wahrzunehmen;
- e. sich den Zugang zu neuem Wissen zu erschliessen, ihre Vorstellungskraft und ihre Kommunikationsfähigkeit zu entfalten;
- f. erworbenes Wissen mit beruflichen und allgemeinen Erfahrungen zu verbinden und zur Weiterentwicklung ihrer beruflichen Laufbahn zu nutzen;
- g. zwei Landessprachen und eine dritte Sprache für die Kommunikation zu nutzen und das damit verbundene kulturelle Umfeld zu verstehen.

#### **Art. 4** Erwerb

<sup>1</sup> Die erweiterte Allgemeinbildung der Berufsmaturität wird in anerkannten Bildungsgängen erworben.

<sup>2</sup> Für Inhaberinnen und Inhaber eines eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses, die keinen anerkannten Bildungsgang absolviert haben, regelt das Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT) die eidgenössische Berufsmaturitätsprüfung.

#### **Art. 5** Bildungsumfang

<sup>1</sup> Die Bildungszeit bis zum Berufsmaturitätsabschluss umfasst insgesamt mindestens 5'700 Lernstunden bei einer dreijährigen und mindestens 7'600 Lernstunden bei einer vierjährigen beruflichen Grundbildung. Davon entfallen auf die erweiterte Allgemeinbildung mindestens 1'800 Lernstunden. Der Berufsmaturitätsunterricht beträgt mindestens 1'440 Lektionen.

<sup>2</sup> Die Lernstundenzahlen nach Absatz 1 umfassen:

- a. die Bildung in beruflicher Praxis;
- b. die überbetrieblichen Kurse;
- c. die schulischen Präsenzzeiten;
- d. den durchschnittlichen zeitlichen Aufwand für selbstständiges Lernen sowie für Einzel- und Gruppenarbeiten;
- e. die Lernkontrollen und die Qualifikationsverfahren.

#### **Art. 6** Folge der Zulassung zu Bildungsgängen während der beruflichen Grundbildung

<sup>1</sup> Wer im Einverständnis mit dem Lehrbetrieb und nach Art. 14 zum Bildungsgang zugelassen wird, ist berechtigt, diesen ohne Lohnabzug zu besuchen.

<sup>2</sup> Berufsmaturitätsunterricht zählt als Arbeitszeit. Dies gilt auch, wenn der Berufsmaturitätsunterricht ausserhalb der üblichen Arbeitszeit stattfindet.

## **2. Abschnitt: Berufsmaturitätsunterricht**

#### **Art. 7** Gliederung

<sup>1</sup> Der Berufsmaturitätsunterricht umfasst:

- a. einen Grundlagenbereich;

- b. einen Schwerpunktbereich;
- c. einen Ergänzungsbereich.

<sup>2</sup> Er umfasst überdies das angeleitete und betreute Verfassen der interdisziplinären Projektarbeit.

<sup>3</sup> Die Schulen bieten im Schwerpunktbereich und im Ergänzungsbereich jene Kombinationen an, die den beruflichen Grundbildungen in den Ausbildungsfeldern der Lernenden entsprechen.

#### **Art. 8** Grundlagenbereich

<sup>1</sup> Die Lernziele in den Fächern des Grundlagenbereichs sind auf die Anforderungen der Berufe und der Studienbereiche der Fachhochschulen ausgerichtet und entsprechend differenziert.

<sup>2</sup> Die Fächer sind:

- a. erste Landessprache;
- b. zweite Landessprache;
- c. dritte Sprache;
- d. Mathematik.

<sup>3</sup> Die Kantone bestimmen die Sprachen. Sie beachten dabei die Anforderungen der Berufe und die Studienbereiche der Fachhochschulen.

#### **Art. 9** Schwerpunktbereich

<sup>1</sup> Der Schwerpunktbereich dient der Vertiefung und Erweiterung der beruflichen Kenntnisse im Hinblick auf das Studium in einem dem Beruf verwandten Studienbereich der Fachhochschulen.

<sup>2</sup> Es sind in der Regel zwei der nachstehend aufgeführten Fachbereiche nach den Buchstaben a-g zu besuchen, welche auf den Studienbereich der Fachhochschulen ausgerichtet sind:

- a. Finanz- und Rechnungswesen;
- b. Gestaltung, Kunst, Kultur;
- c. Information und Kommunikation;
- d. Mathematik;
- e. Naturwissenschaften;
- f. Sozialwissenschaften;
- g. Wirtschaft und Recht.

#### **Art. 10** Ergänzungsbereich

<sup>1</sup> Die Kombinationen im Ergänzungsbereich werden in der Regel komplementär zu den Fächern des Schwerpunktbereichs angeboten und umfassen:

- a. Geschichte und Politik;
- b. Technik und Umwelt;
- c. Wirtschaft und Recht.

<sup>2</sup> Es sind zwei Kombinationen aus dem Angebot zu belegen.

**Art. 11** Interdisziplinarität, interdisziplinäre Arbeiten und Projektarbeit

<sup>1</sup> Interdisziplinarität wird im Unterricht über alle Bereiche nach Art. 7 Absatz 1 gefördert, in den interdisziplinären Arbeiten geübt und in der interdisziplinären Projektarbeit überprüft.

<sup>2</sup> Zehn Prozent des Unterrichts und der Lernstunden insgesamt werden für das fächerübergreifende Denken und Problemlösen durch selbstständiges Arbeiten, Transferleistungen, Projektmanagement und Kommunikation eingesetzt.

<sup>3</sup> Die interdisziplinären Arbeiten werden wie folgt ausgeführt:

- a. in Bildungsgängen während der beruflichen Grundbildung mindestens eine je Schuljahr, im letzten Lehrjahr ist es die interdisziplinäre Projektarbeit;
- b. in Bildungsgängen nach Abschluss der beruflichen Grundbildung mindestens eine zusätzlich zur interdisziplinären Projektarbeit.

<sup>4</sup> Die Leistungen in den interdisziplinären Arbeiten werden in Noten ausgedrückt und zählen für die Promotion.

<sup>5</sup> Gegen Ende des Bildungsgangs verfassen oder gestalten die Lernenden eine interdisziplinäre Projektarbeit. Sie ist Bestandteil der Berufsmaturitätsprüfung und stellt Bezüge her:

- a. zur Arbeitswelt; und
- b. zu mindestens zwei Fächern oder Kombinationen aus dem Grundlagen-, dem Schwerpunkt- oder dem Ergänzungsbereich.

### **3. Abschnitt: Anforderungen an die Bildungsgänge**

**Art. 12** Rahmenlehrplan

<sup>1</sup> Das BBT erlässt einen Rahmenlehrplan. Er enthält:

- a. die auf die Anforderungen der Berufe und Studienbereiche der Fachhochschulen ausgerichteten Lernziele für die Fächer oder Kombinationen im Grundlagen-, Schwerpunkt- und Ergänzungsbereich;
- b. die Anteile der einzelnen Fächer und Kombinationen am Unterricht und an der Lernstundenzahl;
- c. Richtlinien zur Interdisziplinarität, zu den interdisziplinären Arbeiten und zur interdisziplinären Projektarbeit;
- d. die Fächer und die Formen der Abschlussprüfungen;
- e. Richtlinien zur mehrsprachigen Berufsmaturität.

<sup>2</sup> An der Erarbeitung des Rahmenlehrplans sind die Kantone, die Organisationen der Arbeitswelt, die Berufsfachschulen und die Fachhochschulen beteiligt.

**Art. 13** Organisation der Bildungsgänge

<sup>1</sup> Der Berufsmaturitätsunterricht kann besucht werden:

- a. während der beruflichen Grundbildung;
- b. berufsbegleitend oder als Vollzeitangebot nach Abschluss einer beruflichen Grundbildung.

<sup>2</sup> Er kann nicht vor Beginn der beruflichen Grundbildung besucht werden.

<sup>3</sup> Bildungsgänge, die während der beruflichen Grundbildung besucht werden, sind mit dem berufskundlichen Unterricht zu koordinieren.

<sup>4</sup> Als Vollzeitangebot nach der beruflichen Grundbildung erstreckt sich der Berufsmaturitätsunterricht über mindestens zwei Semester.

<sup>5</sup> Das BBT kann in begründeten Fällen abweichende Regelungen erlassen und kann auf Antrag der kantonalen Behörde Ausnahmen bewilligen.

#### **Art. 14** Zulassungsverfahren und Aufnahmebedingungen

<sup>1</sup> Über die Voraussetzungen und die Verfahren der Zulassung zum Berufsmaturitätsunterricht entscheiden die Kantone.

<sup>2</sup> Sie orientieren sich dabei an den Voraussetzungen und den Verfahren zum Übertritt in die übrigen schulischen Angebote der Sekundarstufe II.

<sup>3</sup> Wer im Wohnsitzkanton das Aufnahmeverfahren erfolgreich durchlaufen hat, wird auch in einem anderen Kanton zur Ausbildung zugelassen; vorbehalten bleiben abweichende kantonale Freizügigkeitsregelungen.

#### **Art. 15** Anrechnung bereits erbrachter Lernleistungen

<sup>1</sup> Wer in einem Fach über die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt, kann in diesem Fach vom Unterricht dispensiert werden. Im Semesterzeugnis wird der Vermerk „dispensiert“ angebracht.

<sup>2</sup> Wer in einem Fach die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nachweist, kann durch die kantonale Behörde von den entsprechenden Abschlussprüfungen dispensiert werden. Im Berufsmaturitätszeugnis wird der Vermerk „erfüllt“ angebracht.

### **4. Abschnitt: Leistungsbewertung und Promotion**

#### **Art. 16** Leistungsbewertung

<sup>1</sup> Die Leistungen werden gemäss Artikel 34 Absatz 1 der Berufsbildungsverordnung vom 19. November 2003<sup>2</sup> benotet.

<sup>2</sup> Die Gesamtnote ist das auf eine Dezimalstelle gerundete Mittel aus der Summe sämtlicher Noten.

#### **Art. 17** Promotion

<sup>1</sup> Am Ende jedes Semesters entscheidet die Schule aufgrund des Zeugnisses über die Promotion ins nächste Semester.

<sup>2</sup> Die Promotion erfolgt, wenn:

- a. die Gesamtnote mindestens 4 beträgt;
- b. die Differenz der ungenügenden Noten zur Note 4 gesamthaft den Wert 2 nicht übersteigt; und
- c. nicht mehr als zwei Noten unter 4 erteilt wurden.

---

<sup>2</sup> SR 412.101

<sup>3</sup> Wer die Promotionsvoraussetzungen nicht erfüllt, wird provisorisch promoviert. Wer zum zweiten Mal die Promotionsvoraussetzungen nicht erfüllt, wird vom Berufsmaturitätsunterricht ausgeschlossen.

<sup>4</sup> Inhaberinnen und Inhaber eines eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses werden nach dem ersten Semester ausgeschlossen, wenn sie die Promotionsvoraussetzungen nicht erfüllen. Die Repetition des Unterrichts ist höchstens einmal möglich.

#### **Art. 18** Fremdsprachiger Berufsmaturitätsunterricht

Erfolgt ein Teil des Berufsmaturitätsunterrichts ausserhalb der Sprachfächer in einer oder mehreren Fremdsprachen, so wird dies in den Semesterzeugnissen vermerkt; dabei werden die entsprechenden Sprachen angegeben.

### **5. Abschnitt: Berufsmaturitätsprüfung**

#### **Art. 19** Begriff

Die Berufsmaturitätsprüfung umfasst das gesamte Qualifikationsverfahren in Bezug auf die erweiterte Allgemeinbildung.

#### **Art. 20** Regelung, Vorbereitung und Durchführung

<sup>1</sup> Die Kantone sorgen dafür, dass auf ihrem Gebiet einheitliche Prüfungsbestimmungen gelten.

<sup>2</sup> Die unterrichtenden Lehrkräfte bereiten die Berufsmaturitätsprüfung vor und nehmen sie ab.

#### **Art. 21** Abschlussprüfungen

<sup>1</sup> In Form von Abschlussprüfungen werden geprüft:

- a. die vier Fächer des Grundlagenbereichs; und
- b. die zwei Fächer des Schwerpunktbereichs.

<sup>2</sup> Die Kantone setzen für die Beurteilung der Abschlussprüfungen Fachexpertinnen und -experten ein.

<sup>3</sup> Die schriftlichen Abschlussprüfungen werden regional vorbereitet und validiert.

<sup>4</sup> Die Fachhochschulen werden an der Vorbereitung und der Durchführung der Abschlussprüfungen angemessen beteiligt.

#### **Art. 22** Zeitpunkt der Abschlussprüfungen

<sup>1</sup> Die Abschlussprüfungen finden am Ende des Bildungsganges statt.

<sup>2</sup> Höchstens drei Fächer können vorzeitig abgeschlossen werden.

<sup>3</sup> In schulisch organisierten Grundbildungen mit Praktika am Schluss können die Abschlussprüfungen vor Beginn der Praktikumszeit erfolgen. Die interdisziplinäre Projektarbeit wird gegen Ende des Praktikums verfasst.

#### **Art. 23** Anerkannte Sprachdiplome

Das BBT kann Fremdsprachendiplome anerkennen, die in den entsprechenden Fächern Bestandteil der Abschlussprüfungen sind oder diese ersetzen.

## **Art. 24**      Notenberechnung

<sup>1</sup> In den Fächern mit Abschlussprüfungen ergibt sich die Note je zur Hälfte aus der Prüfungsnote und aus der Erfahrungsnote.

<sup>2</sup> Die Prüfungsnote entspricht der Leistung oder dem Mittel der Leistungen in den Prüfungen im entsprechenden Fach.

<sup>3</sup> Die Erfahrungsnote ist das Mittel aus der Summe aller Semesterzeugnisnoten im entsprechenden Fach.

<sup>4</sup> Im Ergänzungsbereich entsprechen die Noten den Erfahrungsnoten.

<sup>5</sup> In der interdisziplinären Projektarbeit werden der Prozess der Erarbeitung, das Produkt und die Präsentation bewertet und in einer Note ausgedrückt.

<sup>6</sup> Die Berechnung der Gesamtnote erfolgt nach Art. 16 Absatz 2.

## **Art. 25**      Bestehen

<sup>1</sup> Für das Bestehen der Berufsmaturitätsprüfung zählen:

- a. die Noten in den Fächern des Grundlagenbereichs;
- b. die Noten in den Fächern des Schwerpunktbereichs;
- c. die Erfahrungsnoten im Ergänzungsbereich;
- d. die Note für die interdisziplinäre Projektarbeit.

<sup>2</sup> Für das Bestehen gelten die Promotionsvoraussetzungen nach Art. 17 Absatz 2 sinngemäss.

## **Art. 26**      Wiederholung

<sup>1</sup> Ist die Berufsmaturitätsprüfung nicht bestanden, so kann sie einmal wiederholt werden.

<sup>2</sup> Wiederholt werden jene Fächer, in denen beim ersten Versuch eine ungenügende Note erreicht wurde.

<sup>3</sup> Bei ungenügenden Noten im Ergänzungsbereich ist eine Prüfung zu absolvieren.

<sup>4</sup> Bei ungenügender Note in der interdisziplinären Projektarbeit ist diese zu revidieren.

<sup>5</sup> Für die wiederholten Fächer zählt die Prüfungsnote ohne Berücksichtigung der Erfahrungsnote.

<sup>6</sup> Für wiederholte Kombinationen im Ergänzungsbereich zählt die Prüfungsnote.

<sup>7</sup> Wird zur Vorbereitung der Wiederholung der Unterricht während mindestens zwei Semestern besucht, so zählen für die Berechnung der Erfahrungsnoten nur die neuen Noten.

<sup>8</sup> Über den Zeitpunkt der Wiederholung entscheidet die kantonale Behörde.

## **Art. 27**      Folgen des Nichtbestehens

<sup>1</sup> Wer die Berufsmaturitätsprüfung zum Abschluss eines Bildungsganges während der beruflichen Grundbildung nicht bestanden hat, erhält das eidgenössische Fähigkeitszeugnis, sofern die Bedingungen für dessen Erwerb erfüllt sind.

<sup>2</sup> Die kantonale Behörde regelt Durchführung und Umfang von notwendigen Ersatzprüfungen und legt die Bestimmungen für besondere Verhältnisse fest.

**Art. 28** Eidgenössisches Berufsmaturitätszeugnis

<sup>1</sup> Im Notenausweis zum eidgenössischen Berufsmaturitätszeugnis werden aufgeführt:

- a. die Gesamtnote;
- b. die Noten der Fächer des Grundlagenbereichs;
- c. die Noten der Fächer des Schwerpunktbereichs;
- d. die Noten des Ergänzungsbereichs;
- e. die Note und das Thema der interdisziplinären Projektarbeit;
- f. der geschützte Titel laut eidgenössischem Fähigkeitszeugnis.

<sup>2</sup> Im Notenausweis wird vermerkt, wenn ein Teil der Berufsmaturitätsprüfung ausserhalb der Sprachfächer in einer oder mehreren Fremdsprachen absolviert wurde; dabei werden die entsprechenden Sprachen angegeben.

<sup>3</sup> Das BBT stellt sicher, dass die eidgenössischen Berufsmaturitätszeugnisse in der ganzen Schweiz einheitlich gestaltet sind.

**6. Abschnitt: Anerkennung von Bildungsgängen****Art. 29** Grundsatz, Voraussetzungen und Verfahren

<sup>1</sup> Bildungsgänge von Anbietern einer eidgenössischen Berufsmaturität bedürfen einer Anerkennung durch den Bund.

<sup>2</sup> Sie werden anerkannt, wenn:

- a. sie den Bestimmungen dieser Verordnung und des Rahmenlehrplans entsprechen;
- b. ein Lehrplan für den Bildungsgang vorliegt;
- c. geeignete Qualifikationsverfahren vorgesehen sind;
- d. geeignete Instrumente zur Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung bestehen;
- e. die Lehrkräfte nach Art. 31 qualifiziert sind.

<sup>3</sup> Anerkennungsgesuche sind von der kantonalen Behörde beim BBT einzureichen.

<sup>4</sup> Das BBT entscheidet nach Anhörung der Eidgenössischen Berufsmaturitätskommission.

**Art. 30** Entzug der Anerkennung

<sup>1</sup> Entspricht ein vom Bund anerkannter Bildungsgang nicht mehr den Anforderungen, so setzt das BBT dem Anbieter eine Frist zur Mängelbehebung.

<sup>2</sup> Verstreicht diese Frist ungenutzt oder werden die Mängel nicht entsprechend den Vorgaben behoben, so entzieht das BBT die Anerkennung.

<sup>3</sup> Es hört vorgängig die zuständige kantonale Behörde und die Eidgenössische Berufsmaturitätskommission an.

**Art. 31** Qualifikation der Lehrkräfte

Für die Qualifikation der Lehrkräfte in Bildungsgängen der eidgenössischen Berufsmaturität gelten die Mindestanforderungen nach dem 6. Kapitel der Berufsbildungsverordnung vom 19. November 2003<sup>3</sup>, insbesondere Artikel 40, 43 und 46.

**7. Abschnitt: Vollzug****Art. 32** Bund

Das BBT hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a. Es übt die Oberaufsicht über die eidgenössische Berufsmaturität aus.
- b. Es sorgt für die Koordination auf schweizerischer Ebene.
- c. Es entscheidet über Pilotversuche, die Abweichungen von Bestimmungen dieser Verordnung oder vom Rahmenlehrplan beinhalten.

**Art. 33** Eidgenössische Berufsmaturitätskommission

<sup>1</sup> Die Eidgenössische Berufsmaturitätskommission besteht aus höchstens fünfzehn Vertreterinnen und Vertretern von Bund, Kantonen, Organisation der Arbeitswelt, Berufsfachschulen und Fachhochschulen.

<sup>2</sup> Sie konstituiert sich selbst.

<sup>3</sup> Sie übernimmt die Funktion gemäss Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002, Artikel 71.

<sup>4</sup> Sie kann von sich aus dem BBT Anträge stellen, namentlich zur Weiterentwicklung der Berufsmaturität.

<sup>5</sup> Sie arbeitet mit anderen Kommissionen der Berufsbildung zusammen, namentlich mit der Eidgenössischen Berufsbildungskommission und der Eidgenössischen Kommission für Berufsbildungsverantwortliche.

**Art. 34** Kantone

Die Kantone vollziehen diese Verordnung, soweit diese nichts anderes bestimmt.

**8. Abschnitt: Schlussbestimmungen****Art. 35** Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts

<sup>1</sup> Die Berufsmaturitätsverordnung vom 30. November 1998<sup>4</sup> wird aufgehoben.

<sup>2</sup> Die Berufsbildungsverordnung vom 19. November 2003 wird wie folgt geändert:

*Art. 22*

Die eidgenössische Berufsmaturität richtet sich nach der Berufsmaturitätsverordnung vom

...<sup>5</sup>

---

<sup>3</sup> SR 412.101

<sup>4</sup> AS ...

**Art. 36** Übergangsbestimmungen

<sup>1</sup> Für Berufsmaturandinnen und Berufsmaturanden, die ihre Berufsmaturitätsausbildung vor dem 1. Januar 2013 begonnen haben, gilt bisheriges Recht.

<sup>2</sup> Die Wiederholung der Berufsmaturitätsprüfung findet letztmals 2017 nach bisherigem Recht statt.

<sup>3</sup> Der Rahmenlehrplan wird bis zum 31. Dezember 2011 erlassen.

<sup>4</sup> Die kantonalen Vorschriften werden dieser Verordnung bis zum 31. Dezember 2011 angepasst.

<sup>5</sup> Die Lehrpläne für anerkannte Bildungsgänge werden bis zum 31. Dezember 2012 angepasst.

**Art. 37** Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ... in Kraft.

---

<sup>5</sup> SR ...–